

Auf der von den Gemeindevertretern William Böhm, Kurt Kühne, Katrin Krumrey, Christin Schramm und Monika Zeeb beantragten Sondersitzung der Gemeindevertretung stellen wir folgenden Antrag:

**TOP: Digitale Öffentlichkeit bei Videositzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ermöglichen**

Die Gemeindevertretung möge beschließen

Die Verwaltung wird beauftragt,

bei Videokonferenzsitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte sowie der Beiräte

- einen Livestream der Konferenz auf der Internetseite der Gemeinde bereitzustellen oder
- alternativ mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums allen Interessierten einen Link zur Teilnahme an der Sitzung als Zuhörer bereitzustellen.

Die Möglichkeit, Sitzungen im Servicecenter (oder in einem anderen öffentlich zugänglichen Raum) live als Videostream auf Leinwand zu verfolgen, sollte bestehen bleiben.

Begründung:

Oberstes Gebot der Coronabekämpfung ist die Minimierung persönlicher Kontakte. Deshalb können die kommunalen Gremien nach der brandenburgischen Kommunalen Notlagenverordnung, BbgKomNotV) zur Vermeidung von Corona-Ansteckungsgefahren digital tagen. Diese Möglichkeit nehmen wir in Nuthetal wahr. Unerheblich ist, dass unsere Geschäftsordnung Film- und Tonaufnahmen nicht grundsätzlich ermöglicht. Die Notlagenverordnung geht vor. Nach § 14 BbgKomNotV müssen entgegenstehende Hauptsatzungs- oder Geschäftsordnungsregelungen nicht angepasst werden.

Zur Gewährleistung der Öffentlichkeit heißt es in § 9 BbgKomNotV, dass bei Videositzungen sowie bei Audiositzungen mindestens zu gewährleisten ist, dass Presse, Rundfunk und ähnliche Medien und die interessierte Öffentlichkeit in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten die Sitzung zeitgleich verfolgen können. Die Verordnung bestimmt damit das Mindestmaß der öffentlichen Zugänglichkeit der Sitzung. Weitergehende Möglichkeiten werden aber nicht verschlossen.

Der interessierten Öffentlichkeit sollte deshalb – vor allem im Interesse der Pandemiebekämpfung - ermöglicht werden, die Videositzungen unserer kommunalen

Gremien live im Internet zu verfolgen (Livestream) oder digital an der Sitzung als Zuhörer teilzunehmen. Letzteres sollte nur im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der jeweiligen Gremien möglich sein, die die Konferenzen digital managen müssen. Die Vorsitzende der Gemeindevertretung sowie die Vorsitzenden unserer Fachausschüsse haben sich im Vorfeld kritisch zu dieser Möglichkeit geäußert. Möglicherweise gibt es aber Ortsbeiräte oder Beiräte, die sich eine direkte Teilnahme von Interessierten an ihrer Videositzung vorstellen können, weil sie möglicherweise auch bei Präsenzsitzungen das Rederecht lockerer handhaben.

Für die Einwohnerfragestunde sollten die Bürger darauf hingewiesen werden, dass im Servicecenter (oder in einem anderen öffentlich zugänglichen Raum) oder bei Teilnahme an der Videokonferenz die Möglichkeit besteht, mündlich Fragen in die Videokonferenz zu geben. Außerdem sind vorherige schriftliche Fragen an die Gemeindevertretung möglich.

### **Hilfsweise:**

Für den Fall, dass die Gemeindevertretung der Auffassung sein sollte, digitale Öffentlichkeit könne nur mit einer Änderung der Geschäftsordnung bewerkstelligt werden, schlagen wir folgende Regelung vor:

#### **§ 4 Zuhörer<sup>1</sup>**

wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Bei Videokonferenzsitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer die Sitzungen in einem öffentlich zugänglichen Raum zeitgleich verfolgen. Außerdem wird im Internet ein Livestream der Konferenz bereitgestellt.

Mit Zustimmung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung kann statt des Livestreams im Internet auch ein Link zur Teilnahme an der Sitzung als Zuhörer bereitgestellt werden.

### **Begründung**

§ 4 unserer Geschäftsordnung regelt die Öffentlichkeit der Sitzungen, die bei digitalen Sitzungen über den Livestream im Service-Center und zusätzlich digital hergestellt werden soll. Besondere Bestimmungen für Ausschüsse, Beiräte und Ortsbeiräte sind nicht erforderlich, denn die Regelungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung gelten nach §§ 17 und 18 unserer Geschäftsordnung für alle anderen kommunalen Gremien entsprechend.

---

<sup>1</sup> § 4 GO lautet bisher:

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.